

Entsorgungswirtschaft

Keine Kompostierung von Biokunststoffen

In einem Positionspapier lehnen alle maßgeblichen Verbände der deutschen Entsorgungswirtschaft die Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) grundsätzlich ab.

Die von der BGK initiierte [gemeinsame Position](#) bezieht sich insbesondere auf Produkte wie Tragetaschen, Cateringmaterialien und Lebensmittelverpackungen, die aus biologisch abbaubaren Kunststoffen hergestellt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Produkte nach den einschlägigen Normen EN 14995 oder EN 13432 'kompostierbar' sind.

Unterzeichner sind (in alphabetischer Reihenfolge) der Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz e.V. (ANS), die Arbeitsgemeinschaft stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA), der Bundesverband der deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE), die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. (bvse), die Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. (DGAW), der Fachverband Biogas e.V. (FvB), der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU).

Veranlassung

Anlass für die gemeinsame Position ist ein von der Europäischen Kommission geplanter Durchführungsrechtsakt. Danach sollen/müssten biologisch abbaubare Kunststofftragetaschen mit einem Label für die Kompostierung gekennzeichnet werden.

Hinzu kommen zunehmende Anfragen aus Produktion und Handel, bei denen davon ausgegangen wird, dass z. B. Verpackungen oder Cateringmaterialien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen über eine gemeinsame Kompostierung zusammen mit Bioabfällen besonders umweltverträglich verwertet werden könnten. Dass eine solche Verwertung weder hochwertig noch zulässig ist, wird dabei häufig übersehen.

Abgrenzung

Von dem Positionspapier ausgenommen sind biobasierte und zertifizierte bioabbaubare Kunststoffbeutel, die bei der Erfassung organischer Küchenabfälle aus Haushaltungen als Inlay von Vorsortierbehältern zum Teil verwendet werden.

Hier teilen die Verbände die Auffassung des Umweltbundesamtes (UBA), dass solche Beutel nur dann verwendet werden können, wenn sie in Anhang 1 der Bioabfallverordnung gelistet und von den jeweils vor Ort zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) in Abstimmung mit den jeweiligen Bioabfallbehandlern zugelassen sind. Eine Empfehlung ist damit nicht verbunden.

Kennzeichnung

Mit ihrer gemeinsamen Position wenden sich die Verbände v. a. gegen Kennzeichnungen wie „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“, die eine Lenkung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte in die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) suggerieren oder bewirken.

Zwar räumen die Verbände ein, dass der Einsatz von Produkten aus biobasierten bioabbaubaren Kunststoffen vorteilhaft sein könne, etwa weil sie aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt sind oder etwa im Falle von Littering die Umwelt weniger stark belasten als herkömmliche Kunststoffe. Eine Bezeichnung oder Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte als „kompostierbar“ lehnen die BGK und die Verbände der Bioabfallwirtschaft aber entschieden ab,

- weil biologisch abbaubare Kunststoffe für den Prozess und die Produkte der Bioabfallverwertung (Kompost, Gärprodukte) keinen Nutzen haben,
- weil sie Risiken bezüglich der Qualität der Endprodukte mit sich bringen, da nicht sichergestellt werden kann, dass sie sich in den unterschiedlichen biologischen Behandlungsverfahren innerhalb des verfügbaren Zeitraums tatsächlich so desintegrieren, dass keine Partikel > 1 mm mehr vorhanden sind, die als Fremdbestandteile gewertet würden,
- weil mit der Bezeichnung bzw. Kennzeichnung als „kompostierbar“ eine gemeinsame Erfas-

sung zusammen mit Bioabfällen signalisiert wird, die in Deutschland nach den Vorgaben des Abfall- und des Düngerechts unzulässig ist und

- weil die erforderliche Eindeutigkeit geeigneter Materialien für die getrennte Erfassung und Kompostierung von Bioabfällen aus Haushaltungen nicht mehr gegeben wäre und die gebotene Sortenreinheit des Bioabfalls dadurch gefährdet wird.

Im Übrigen seien Kennzeichnungen wie "biologisch abbaubar" oder "kompostierbar" auch deshalb nicht zielführend, weil dadurch die Hemmschwelle für eine unzulässige Entledigung der Materialien in die Umwelt gesenkt wird.

Verwertung

Die Kompostierung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen ist keine 'hochwertige Verwertung' und auch kein 'Recycling'. In der Kompostierung entfalten sie nicht nur keinen stofflichen Nutzen, auch ihr energetischer Wert bleibt ungenutzt.

Nach den Vorgaben der Abfallhierarchie zur hochwertigen Verwertung sind biologisch abbaubare Kunststoffe der stofflichen Nutzung (Recycling) oder einer energetischen Verwertung zuzuführen.

Im Fall von lizenzierungspflichtigen Verpackungsabfällen sind diese entsprechend den Vorschriften des Verpackungsgesetzes über die dualen Systeme (gelber Sack, gelbe Tonne) zu entsorgen. Dies gilt auch für Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen. Tragetaschen aus Kunststoff sowie Teller und Becher aus dem Catering sind ebenfalls Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes, ungeachtet dessen, ob sie bioabbaubar sind oder nicht.

Im Fall von bioabbaubaren Kunststoffen, bei denen es sich nicht um Verpackungen handelt, sind diese der Restabfallentsorgung zuzuführen (Restmülltonne). Soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger es zulässt, können sie auch als stoffgleiche Nicht-Verpackungen im Rahmen einer einheitlichen Wertstofffassung miterfasst werden.

Eine gezielte Zuführung biologisch abbaubarer Kunststoffe zur biologischen Abfallbehandlung ist dagegen nicht rechtskonform.

Kennzeichnungen wie "o.k. for industrial composting", oder Bezeichnungen als "kompostierbar", die eine Lenkung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte in die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) suggerieren oder bewirken können, sind mit Blick auf diese Wirkung

Antwort des BMU

Die BGK hatte die gemeinsame Position der Verbände zur Kompostierung biologisch abbaubarer Kunststoffe auch der Bundesumweltministerin Svenja Schulze zu Kenntnis gebracht.

In einer Antwort darauf hat die Abteilungsleiterin im BMU, Dr. Regina Dube, es ausdrücklich begrüßt, "dass sich die Verbände gegen den ‚Entwurf des Durchführungsrechtsaktes zu Etiketten und Kennzeichnungen für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftragetaschen‘ der Europäischen Kommission positionieren. Dies entspricht vollumfänglich der Auffassung des Bundesumweltministeriums", so Dube.

Deutschland hat sich im Rahmen des Technical Adaptation Committee klar gegen die vorgeschlagenen Regelungen ausgesprochen. Die Kritik hat dazu geführt, dass die Europäische Kommission den Entscheidungsvorschlag zunächst zurückgestellt hat und nunmehr zunächst eine Evaluierung der Situation in den Mitgliedstaaten vornimmt. Dazu soll auch ein Stakeholder-Prozess gestartet werden.

Es wäre, so Dube, insoweit sehr wichtig, dass die Position der Verbände auch den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gegeben wird, um dem gemeinsamen Anliegen Nachdruck zu verleihen. Dieser Aufforderung werden die Verbände nachkommen.